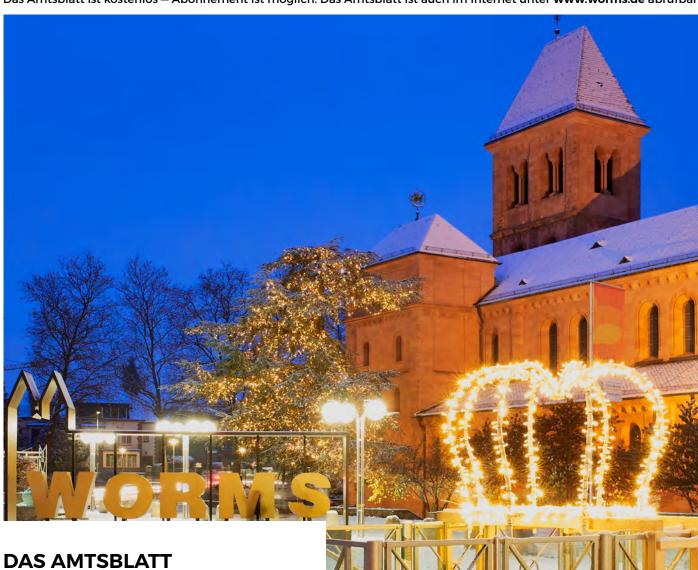




Das Amtsblatt ist kostenlos – Abonnement ist möglich. Das Amtsblatt ist auch im Internet unter www.worms.de abrufbar.



#### FÜR ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Erscheint nach Bedarf, mindestens jedoch einmal monatlich und ist bei folgenden Einrichtungen der Stadtverwaltung Worms erhältlich:

/ Pforte im Rathaus

/ Bürgerrathaus (Folzstr. 5)

/ Haus zur Münze

/ Büros der Ortsvorsteher

/Klinikum Worms gGmbH

/Entsorgungs- & Baubetrieb AöR der Stadt Worms.

#### HERAUSGEBER

#### **Stadtverwaltung Worms**

Bereich 1, Abt. 1.02 Kommunikation und Marketing Marktplatz 2, 67547 Worms

Tel.: (06241) 853-1202 / Fax: (06241) 853-1299

E-Mail: amtsblatt@worms.de

# WIR SUCHEN DICH!

JOBS BEI DER STADTVERWALTUNG: bewerbung.worms.de



Nr. 02 Ausgabe vom 12.01.2024

# <u>Inhaltsverzeichnis</u>

02.1	Sitzung des Ortsbeirats Worms-Pfiffligheim am 17. Januar 2024	Seite 4
02.2	Bekanntmachung für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024	Seite 5-6
02.3	Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabe der Bestimmung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Worms, Gemarkung Worms	Seite 7-8
02.4	Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Neuhausen	Seite 9
02.5	Jahresabschluss der Stadt Worms zum 31.12.2022	Seite 10

### **BEKANNTMACHUNG**

der Sondersitzung des Ortsbeirates Worms-Pfiffligheim am Mittwoch, 17.01.2024, um 18 Uhr im Sitzungsraum der Ortsverwaltung Worms-Pfiffligheim (Landgrafenstraße 58)

#### **TAGESORDNUNG**

#### Öffentliche Sitzung

1) Grundstücksangelegenheiten

Worms-Pfiffligheim, 09.01.2024 gez. Ernst-Dieter Neidig Ortsvorsteher

#### BEKANNTMACHUNG

für Staatsangehörige der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union (Unionsbürger) zur Wahl zum Europäischen Parlament in der Bundesrepublik Deutschland am 09. Juni 2024

Am 09. Juni 2024 findet die Wahl der Abgeordneten des Europäischen Parlaments aus der Bundesrepublik Deutschland statt. An dieser Wahl können Sie aktiv teilnehmen, wenn Sie am Wahltag

- 1. die Staatsangehörigkeit eines der übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union besitzen,
- 2. das 16. Lebensjahr vollendet haben,
- 3. seit mindestens drei Monaten in der Bundesrepublik Deutschland oder in den übrigen Mitgliedstaaten der Europäischen Union eine Wohnung innehaben oder sich dort sonst gewöhnlich aufhalten (auf die Dreimonatsfrist wird ein aufeinander folgender Aufenthalt in den genannten Gebieten angerechnet),
- 4. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dessen Staatsangehörigkeit Sie besitzen, vom aktiven Wahlrecht zum Europäischen Parlament ausgeschlossen sind,
- 5. in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen sind. Die erstmalige Eintragung erfolgt nur auf Antrag. Der Antrag ist auf einem Vordruck zu stellen; er soll bald nach dieser Bekanntmachung abgesandt werden.

Einem Antrag, der erst nach dem 19. Mai 2024 (21. Tag vor der Wahl) bei der zuständigen Gemeindebehörde eingeht, kann nicht mehr entsprochen werden (§ 17a Absatz 2 der Europawahlordnung).

Sind Sie bereits aufgrund Ihres Antrages bei der Wahl am 13. Juni 1999 oder einer späteren Wahl zum Europäischen Parlament in ein Wählerverzeichnis der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, so ist ein erneuter Antrag nicht erforderlich. Die Eintragung erfolgt dann von Amts wegen, sofern die sonstigen wahlrechtlichen Voraussetzungen vorliegen. Dies gilt nicht, wenn Sie bis zum oben angegebenen 21. Tag vor der Wahl gegenüber der zuständigen Gemeindebehörde auf einem Formblatt beantragen, nicht im Wählerverzeichnis geführt zu werden. Dieser Antrag gilt für alle künftigen Wahlen zum Europäischen Parlament, bis Sie erneut einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Sind Sie bei früheren Wahlen (1979 bis 1994) in ein Wählerverzeichnis in der Bundesrepublik Deutschland eingetragen worden, müssen Sie für eine Teilnahme an der Europawahl in Deutschland einen erneuten Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis stellen.

Nach einem Wegzug in das Ausland und erneutem Zuzug in die Bundesrepublik Deutschland ist ein erneuter Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis erforderlich.

Antragsvordrucke (Formblätter) sowie informierende Merkblätter können bei den Gemeindebehörden in der Bundesrepublik Deutschland angefordert werden.

Nr. 02 Ausgabe vom 12.01.2024

Für Ihre Teilnahme als Wahlbewerber ist unter anderem Voraussetzung, dass Sie am Wahltag

- 1. das 18. Lebensjahr vollendet haben,
- 2. die Staatsangehörigkeit eines Mitgliedstaates der Europäischen Union besitzen,
- 3. weder in der Bundesrepublik Deutschland noch in dem Mitgliedstaat der Europäischen Union, dem Sie angehören, von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind.

Mit dem Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis oder mit den Wahlvorschlägen ist eine Versicherung an Eides statt abzugeben über das Vorliegen der oben genannten Voraussetzungen für die aktive oder passive Wahlteilnahme.

Worms, den 08.01.2024 Stadtverwaltung Worms gez. Adolf Kessel Stadtwahlleiter

# Ortsübliche Bekanntmachung über die öffentliche Bekanntgabeder Bestimmung von Flurstücksgrenzen in der Stadt Worms, Gemarkung Worms

In der Gemarkung Worms, Flur 12, Flurstücke 2/22, 234/13, 361/2, 391/6, 394/6, 416/1, 417/1, 426/7, 426/8, 426/9, 428/1, 429/1, 445/2, 456 wurden die Flurstücksgrenzen aus Anlass einer Liegenschaftsvermessung auf Antrag bestimmt. Über diese Maßnahmen wurde am 09.01.2024 eine Niederschrift (Grenzniederschrift) angefertigt.

Gemäß § 17 Abs. 3 Satz 1 des Landesgesetzes über das amtliche Vermessungswesen (LGVerm) vom 20. Dezember 2000 (GVBI. S. 572, BS 219-1), in der jeweils geltenden Fassung, werden den Eigentümerinnen, Eigentümern und Erbbauberechtigten der Flurstücke die in der Grenzniederschrift näher bezeichneten Maßnahmen öffentlich bekannt gegeben. Der verfügende Teil der Grenzniederschrift hat folgenden Wortlaut:

"Die bestehenden, bereits festgestellten Flurstücksgrenzen werden entsprechend dem Ergebnis der Grenzermittlung, wie in der Skizze dargestellt, wiederhergestellt.

Die Abmarkung der Grenzpunkte (A) - (Z) und (AA) - (AD) wird auf Antrag des Eigentümers und aus Zweckmäßigkeitsgründen (Bauarbeiten) dauerhaft unterlassen."

Die Grenzniederschrift ist in der Zeit vom 15.01.2024 bis 27.02.2024 bei der öffentlichen Vermessungsstelle Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.2 - Stadtvermessung und Geoinformationen, Marktplatz 2, 67547 Worms, ausgelegt und kann während der Öffnungszeiten (Montag bis Donnerstag von 08:00 bis 12:00 Uhr und 14:00 bis 16:00 Uhr, Freitag von 08:00 bis 12:00 Uhr) nach vorheriger telefonischer Absprache eingesehen werden.

Die Verwaltungsentscheidung gilt nach § 1 Abs. 1 des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes (LVwVfG) vom 23. Dezember 1976 (GVBI. S. 308, BS 2010-3) in Verbindung mit § 41 Abs. 4 Satz 3 des Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBI. I 2003, 102; FNA 201-6), in den jeweils geltenden Fassungen, nach Ablauf von zwei Wochen nach dieser ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben.

Der Inhalt der öffentlichen Bekanntgabe und die Grenzniederschrift können auch im Internet unter <a href="https://www.worms.de/neu-de/zukunft-gestalten/planen-und-">https://www.worms.de/neu-de/zukunft-gestalten/planen-und-</a>

<u>bauen/stadtvermessung/Bekanntmachungen vwvfg.php</u> eingesehen werden.

#### Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen die in der Grenzniederschrift enthaltenen Entscheidungen kann innerhalb eines Monats nach der öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch kann

1. in elektronischer Form nach § 3a Abs. 2 des Verwaltungsverfahrensgesetzes oder

Nr. 02 Ausgabe vom 12.01.2024

 schriftlich oder zur Niederschrift bei der öffentlichen Vermessungsstelle der Stadtverwaltung Worms, Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen, Abteilung 6.2 – Stadtvermessung und Geoinformationen, Marktplatz 2, 67547 Worms erhoben werden.

Nähere Informationen zur formgebundenen elektronischen Kommunikation mit der Stadtverwaltung Worms finden Sie unter <a href="https://www.worms.de/neu-de/service/impressum.php#anchor">https://www.worms.de/neu-de/service/impressum.php#anchor</a> b5600f7b 3--Formgebundene-elektronische-Kommunikation.

gez. Henning Stramm Obervermessungsrat

Stadtverwaltung Worms
Bereich 6 – Stadtentwicklung, Planen und Bauen
Abteilung 6.2 - Stadtvermessung und Geoinformationen
Marktplatz 2
67547 Worms

#### Nr. 02 Ausgabe vom 12.01.2024

# **WORMS** | AMTSBLATT

# Öffentliche Bekanntmachung über die Berufung einer Ersatzperson in den Ortsbeirat Worms-Neuhausen

Der über den Wahlvorschlag der Partei Bündnis 90/Die Grünen in den Ortsbeirat Worms-Wiesoppenheim gewählte Herr Matthias Bihn ist aus dem Ortsbeirat Worms-Wiesoppenheim ausgeschieden.

Gemäß § 45 des Kommunalwahlgesetzes in Verbindung mit § 66 der Kommunalwahlordnung wurde Herr Günter Niederhöfer als Ersatzperson einberufen.

Herr Niederhöfer hat die Wahl angenommen.

Worms, den 10.01.2024 gez. Adolf Kessel

#### **BEKANNTMACHUNG**

#### Jahresabschluss der Stadt Worms zum 31.12.2022

Der Stadtrat der Stadt Worms hat in seiner öffentlichen Sitzung am 20.12.2023 den vom Rechnungsprüfungsausschuss und vom Rechnungsprüfungsamt geprüften Jahresabschluss zum 31.12.2022 beschlossen.

Anschließend wurde Herrn Oberbürgermeister Adolf Kessel, Frau Bürgermeisterin Stephanie Lohr, Herrn Beigeordneten Timo Horst, Herrn Beigeordneten Waldemar Herder und Frau Beigeordnete Petra Graen für das Jahr 2022 die Entlastung erteilt.

Der Jahresabschluss 2022 mit dem Beteiligungsbericht 2021, sowie den Prüfungsberichten des Rechnungsprüfungsausschusses und des Rechnungsprüfungsamtes liegen zur Einsichtnahme von Montag, 15. Januar 2024 bis Dienstag, 23. Januar 2024, montags bis donnerstags von 09:00 – 12:00 Uhr und von 14:00 – 15:30 Uhr und freitags von 09:00 – 12:00 Uhr im Dienstgebäude in der Klosterstraße 23, Zimmer 15, öffentlich aus.

Zur Einsichtnahme bitten wir um vorherige Terminvereinbarung (Tel. 06241 / 853 - 2302).

Der Jahresabschluss und der Beteiligungsbericht werden auch auf der städtischen Internetseite www.worms.de zur Einsichtnahme bereitgestellt.

Worms, 03.01.2024 Stadtverwaltung Worms Adolf Kessel Oberbürgermeister

